

10.12.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-DR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juni 2021 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2022 ...die Examensklausuren schreiben werde.

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

A2. 2K 732/16 We

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreit

des

Bend Müller,

Waldstraße 1, 98693 Ilmenau

- Kläger

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Pfeifer,
Am Künchshof 4, 99867 Gotha

gegen

Ilm-Kreis,

Kellen durch den Landrat,

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Beklagte -

Wegen: Entziehung des Jagdscheins

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer,
den Vorsitzenden Rudi im Verwaltungsgericht Jena,
den Richter im Verwaltungsgericht Tübingen,
die Richter im Verwaltungsgericht Aachen,
den Ehrenamtlichen Rudi Seyditz
und die Ehrenamtlichen Friedrich
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2016
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des ^{Verfahrens} ~~Rechtsmittels~~ trägt der Kläger. —

Zitiergen Rechtsmittel:

Antrag auf Zitierung der Beweifung,

1124, 124a WGO.

TATBESTAND

« Die Beteiligten streiten um die Bestmässigkeit
einer Anordnung, durch welche dem Kläger
sein Jagdschein entzogen und ein ~~zwei~~
zweijährige Sperre für die Inanspruchnahme
erkannt wurde.

~~Der Kläger hat Anträge eines Dreijahresjagdscheines,
erstattet am 1. 9. 13. Am 10. 10. 13 informierte~~

Der Kläger, langjähriger Jäger und Fischer ~~ist~~
einem eigenem Eigenjagdbesitzes ist Inhaber eines
Dreijahresjagdscheines, erteilt am 1. 9. 13.

Am 10. 10. 13 informierte die ^{Behörde} ~~Behörde~~ des Klägers
~~den den~~ per Schreiben über eine Treibjagd, welche am
~~trifft auf dem~~ ~~Wald~~ ~~am~~ 17. 10. 13 auf
seinem angrenzenden Landesjagdbesitz stattfinden sollte.

In diesem Schreiben informiere die Beklagte
am 14.10.13, dass ein Übergang von
Kunden mit SSW zu vermeiden sein,
die jedoch über mit markierten ~~Post~~
Korrespondenzen ausgestellt werden.

Als Zeitraum wurde 9-14 Uhr angegeben
mit dem Klage wurde eine Telefonnummer
zur Verfügung gestellt, welche am 14.10.13
der Jäger bei Problemlösungen angeboten werden konnte.

Am 15.10.13 kam es zu einem Gespräch
Klages mit dem Rechtsanwalt, in welchem
den Klage eine Kutschn Klage gegen
Baujäger mit Kosten belohnt.

Am 17.10.13 exakt der Klage gegen 10.30 Uhr
ein hier einem Fellwirt herüberdem Ind,
der sich ohne Hundefurur nur in Zoo in Erlangen
vor Abbaumung bischubewer Behandlung in dem
Jagdbereich der Klages behand. ~~not sein~~.

- kann?

- Kreuzgericht?

47

per Beschud vom 6.11. 2015, dem Klager
gestult am 12.11.15 erhalte die Behloffe
den Jagdschein zum Klager für Inquiltg und
ordnele dessen Einziehung an (7/1e 1).

Ferne (7/1e 2) verhangt die Behloffe ein
Sperfrist von 2 Jahren für die Neubeantwung
ein Jagdscheinen.

Zu Begründung verwirft über Behloffe auf
Unzumessigkeit des Klagers. Diese

~~haben keinen Nutzen, dass es es um
im ein jnd handelt, der bei der Jagd~~

~~begeht~~ wird Die Behloffe haben gegen ein

in finster 17 III Nr 7 JagdG unzumessig werden,

indem er missbrauchen od zumorst leistung
haben od Nutzen verwendet habe.

Der ersessene jnd sei im Rahmen der

Anwägung eingestuft worden. Sien an der

Wichtig?

Anderrasse (Strohholz der Rasse Deutsche Wälder)
habe man mit feuchtkühnen, die
der Klage habe, die Jagd und eigenshaft elementar
formen. Ferner habe der Kl. ein
besonderes Organismus (Kunstwerk) gefertigt,
den man als Jagd und Kunstwerk meinte.

Am 11.1.2015 hat der Kläger Klage gegen
den Bescheid ~~erhoben~~ erhoben und
beantragt, dem Bescheid aufzuheben.

Der Kläger behauptet, den Kl. mit
als zu Drucksgel gehörig erkannt
zu haben und im den Gründen
den Jagdmeister im Frühjahr des Jahres
wegen Übernutzung erschossen zu haben.

An der mündlichen Verhandlung hat der
Beklagte erklärt, dass dem Kläger eine
Veranlagung seines Jagdsteuervertrages im drei
Jahre erfolgt werde.

Der Antrag des Beklagten zu nur stiller
Beilegung sei verworfen hat der Kläger mit
gefolg. Widerspruch hat der Kläger bestritten,
aufgrund von Beweismittelungen im dem Bescheid
über den Ruf als Hutmacher erfolgt zu haben
mit Kritik-Brief von denen zu erhalten.
Der Beklagte sei dem weiteren an eine Entscheidung
gelegen.

Der Kläger beantragt nimm,
festzustellen, dass der Bescheid vom
4.12.1955 rechtsunrichtig war.

Die Behauptung bekräftigt
die Klage abzuweisen

Zur Begründung nimmt die Rechtslogik Bezug
auf den Bescheid-Begründung. Es ergänzt
lediglich, dass dem Kläger gegeben ein
deutlicher Warnschluss ausgesprochen sein,
da in einer Bestandsurteilung in N
grundsätzlich Protest gegen Jagd mit Anorden
anzugehen sein.

Das erkennende Gericht hat am

(weglassen,
nicht relevant)

13. 6. 2016 ~~der~~ mündlich verhandelt.

ENFELTENDUNGSBEIENDE

^{Prä}
I Die Kammer hat vor die Feststellung der
Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 4.12.15
zu entscheiden. Die dahingehende Klageerwidmung
durch den Kläger ist gem. § 264 Nr. 2 ZPO / Art 173 S. 1 lit. a
ohne weiteres zulässig (sog. privilegierte Klageerwidmung).

II Die Klage ist als Festsetzungsklage

zurück abgelehnt begründet.

III Die Klage ist zulässig.

1. Die Klage ist als Festsetzungsklage gen.
¹⁴⁷²¹¹⁷

§ 113 I, WVO statthaft, da der Klage die Feststellung
der Rechtswidrigkeit ein belegtes Verlangen
begegnet (§ 88 WVO).

a. Der Bescheid vom 4.12.15 hat sich erledigt im

Sinne des § 113 II WVO.

Die Beschwerwirkung des Beschlusses ist erfüllt,
wenn der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung
erklärt hat, dass sein Klage durch die neue
Jagd bewirde eine Verletzung seiner Jagdschein
für drei Jahre zu erreichen ist, ~~mit dem~~ also der Beschluss

b. Ursprünglich war die Anfechtungsklage des Klagers
gem. § 113 I 1 statthaft mit der Erhebung
mit er neuen Rechtsbehauptung verbunden.

2. Analog § 42 II WGG ist die Klage, die jeweils
möglich wäre in seiner allgemeinen Verwaltungs Freiheit
gem. AA 211 GG verletzt ist, Klage befugt.

W-Aufgab.?

3. Diese ursprünglich Anfechtungsklage hat der Kläger
auch frist haltend am 11.1.2016 erhoben.

Die Monatsfrist des § 74 II 2 BGB begann,
da gem. § 86 ThAB KWG ein Konrezeptur
Erlaubnis erst am 12.12.15, da dem
Kläger die ausstellende Bescheid am 11.12.15
zugestellt worden war, ~~erst~~ mit endete
somit am 11.1.16, dem Tag der Klageerhebung,
vgl. § 74 I, II KWG, §§ 222, 210, 187 ff. BGB.

4 Dem Kläger steht auch ein sog. Folgebefreiungs-
interesse als qualifiziertes Schutzinteresse zu,
also ein nach verhältnissen erwägung als
schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an der
Feststellung der Rechtswidrigkeit, trotz
Ordnung des Verwaltungsaktes.

a. Das Folgebefreiungsinteresse ergibt
sich aus dem sog. Rehabilitationsinteresse des
Klägers, als schutzwürdigem ideellem Interesse.

41

Die Tangierung des Rehabilitationsinteresses setzt voraus,
eine Berücksichtigung des Klages in seinen
allgemeinen Lebensansprüchen, die sich aus
dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht,

Art 1 I GG iVm ZI GG ergibt.

Eine Berücksichtigung liegt vor dem stigmatisierende
~~Maßnahmen~~ vor im Falle einer schweren, tiefen
Engfährnis in bedeutsame Grundrechte

oder im Falle von stigmatisierenden Maßnahmen eine
eine hohen Grad Maßnahme, durch welche die
einzelne aus der Masse herausgehoben und
gewissermaßen stigmatisiert in dem Prozess
gestellt wird (Prangermittlung!).

b. So liegen die Dinge hier.

Dadurch, dass mit einer bekannten Jagdzeitung
über den Fall des Klages berichtet wurde,

hatet diesem der Post als „Inhalte“ an.
mit den Klage erreichen sollten die Kritiken
im Inhaltlichen. Der Ausgangspunkt ist das
Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit
wobei mit ihm beeinträchtigt.

c. Davon ändert insbesondere auch der Zustand
nichts, dass der Bescheid nur Ausgangspunkt
des Artikels war, also genauso nur ein
mittelbar inkludierter Kanalbeitrag gesetzt hat.

Dem Kläger ist nur durch den Angriff des
Bescheides möglich, seinen Ruf wieder herzustellen.

Auf dem sind die ~~Berichterstattung~~ und die
Berichterstattung in der Folge Zeitung und die Kritiker-Briefe.
~~Kritiker-Briefe~~ auch mit Wirkung hervorhebbar

JK. Folgen des Bescheides.

IV Die Klage ist nicht begründet.

1. Die Fortsetzungsfeststellungs Klage ist gem.

§ 113 I, WVO begründet, soweit der
erledigte Verwaltungsakt bereits wichtig gewesen
ist und gemäß § 113 I, WVO der Kläger
daran in seinem Recht verletzt ist.

So liegen die Dinge hier nicht,

da der Bescheid vom 4.12.15

vollumfänglich rechtmäßig ist.

2. Ein Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er auf

ein zutreffendes Sachverhaltsbild beruht, formell

rechtmäßig ~~ist~~ abgegangen ist und die alle

individuellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vollzieht, also insbesondere
der Tatbestand der Sachverhaltsgrundlage erfüllt ist und die

Wegerehere Reihenfolge angeordnet wurde,
bei ungeräumten müssen pflichtgemäß
auszuüben ist.

3. Tauglichkeits Erneuerungsgrundlage der
Erzielung des Jagdscheines, Artikel 1 des
Beschlusses, mit 118 S.1 BJagdG.
Erneuerungsgrundlage der Anordnung der Sperre,
Artikel 2, mit 118 S.3 BJagdG.

4. An die formalen Rechtmäßigkeit des Beschlusses
bestehen keine Zweifel,
insbesondere hat die zuständige interne Jagdbehörde
den Beschwerd erlassen und der Klage
Wade im Verfeld, am 24.11.15 gemäß 128I WVfV
am Angehört.

Die Behörde hat den Bescheid zum ordnungsgemäß
begnadet, vgl. § 37 I, 39 VwVfG, insbesondere
hat sich zum zwei tragenden Ermessenswägungen
gestellt.

Gemäß § 114 S. 2 WVG ^{darf} ~~hat~~ die Behörde
zum Ermessenswägungen noch in zwei
Klagewidmung ergänzen, da es sich um bloße
ergänzende Erwägungen, nicht steht im
sich gegenüber Nachholung oder Auswechslung
handelt (vgl. Kauschieser vor Onder
bei Ermessenswägungen.)

Wann geht es
Kauschieser?

5. Der Bescheid ist außen materiell leutmaßig,
Sowohl Z/le 1 (dazu soglen: a.) als auch Z/le 2
(dazu sodam: b)

a. Die Erziehungsanweisung, Z/le 1, liegt materiell leutmaßig.

Art 18 S. 1 III 1 BVerfGE ist die Behörde verpflichtet,
den Jagdschein erzuziehend und für un gültig zu erklären,
wenn Tatsachen, welche die Verfassung der Jagdscheine gem.
117 I BVerfGE begründen, erst nach Erteilung des
Jagdscheins entstehen. Sind die tot bestandenen
Anforderungen der Norm erfüllt, so hat die
Behörde keine Ermessen, vielmehr handelt

es sich um eine soj. gebundene Entscheidung.

b. Da der Bestand ist erfüllt, ist keine Verfassung verstoß gegen Art 18 S. 1 III 1 BVerfGE vor liegend.

~~Die Behörde ist verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Art 18 S. 1 III 1 BVerfGE vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde keine Ermessen, sondern handelt es sich um eine soj. gebundene Entscheidung.~~

die lügen Tatsachen vor,

die ist nach Erteilung des Jagdscheines am 1.9.2013
engeschehen sind, namentlich am ~~17.~~ 17.10.2013,
welche die Anzeige rechtfertigen.

Dass der Kläger hoffen oder Kunstler
missbrauch oder Leistung verwehrt hat,
gemäß § 17 III Nr. 1 BjagdG,

was dazu führt, dass der Kläger mitt
gen mit der gemäß § 17 I Nr. 2 BjagdG
erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
die zwingende Voraussetzung für die Erteilung

erster Jagdscheines ist. ~~Bei den~~ ~~entscheidenden~~
~~Titel~~ *

C. Es liegt hinreichende Tatsachen Verdacht

für die Anzeige einer Leistung

Verweigerung vor. Vor einer missbrauch
Verweigerung ist nicht auszugehen.

!
* Die Zuverlässigkeit
ist ein generelles
voll Durchsetzbares
unbestimmtes Rechtsbegriff,
wobei auch der
Begriff der Unschärfe
mit der Zuverlässigkeit.
Ein bestimmter Beweisspi-
elsraum besteht nicht.

Von einer missbräuchlichen Verwendung im Sinne des
| 17 III Nr. 1 B.JagdG mit insbesondere bei einem
bewussten, gewollten Umgehen oder Überschreiten
der Jagdrechtslinien Befugnisse auszugehen,
also bei einem gewollten Verstoß gegen
| 42 ThJG. hiervon wäre auszugehen,

wenn der Klage dann auszugehen ist,

dass der Kläger trotz der in | 42 II₂ ~~besteht~~
| 42 II₃ ThJG statuierten Assam,

bewusst auf einen Jagdhund geschossen hat.

~~Haupt~~ Angekl. der nur nicht legitimen Bestreben

des Klägers, der Beleiver, nicht erlaubt zu sein,

dass es sich bei dem überhitzenden Hund nur

einen Jagdhund handelt, kann ~~mangels~~

sein mit einander Reinheit von Verstoß

mit Nutzen von bestimmtem Ausmaß ausgegangen werden.

Insbesondere legt die keine hinreichende, tatsächliche
Grundlage für die Annahme
~~Kennzeichen~~ ~~dar~~ vor, dass der Kläger den Handel
als Protest gegen Druckgegenden mit Nutzen
erfuhr.

Der bloße Misstand, dass die Klage zur Ablehnung
Haltung zum Ausdruck brachte rechtfertigt nicht die,
den keiner Tatsachen gestützte Annahme,
er habe unregelmäßige Handel „Schluss bereit“ ausget.

7111
Kernsätze
/ wie:
konkrete

Tatsachen / Anforderungen der Art 1 Nr 2, III Nr 1 B Joga &

mit Verstoß auch gegen den Rechtsstaatsprinzip,
Art 20 III GG. Gefährdung Belgiens und die Substantivierung
bestehen hingegen nicht.

mit Nutzen von diesem Ausbrachen ausgegangen werden.

insbesondere legt die keine hinreichende, tatsächliche
Grundlage für die Annahme
~~Verantwortung~~ ~~haben~~ vor, dass der Kläger den Inzident
als Protest gegen Druckgegenden mit Unkenntnis
erfuhr.

Der bloße Ausland, dass die Klage zu Ablehnung
Haltung zum Ausbruch brachte rechtfertigt nicht die,
den keine Tatsachen gestützte Annahme,
er habe unvorsichtige Hande „Schuss bereit“ unternommen.

7 nur
Kernmengen
/ miter:
konkrete

Tatsachenkonst./Anforderungen der Art I Nr 2, III Nr 1 B Jaga &

mit Verstoßen auch gegen den Rechtsstaatsprinzip.

Art 20 III GG. Gefährdung Belgiens und die Belohnung nicht zu
bestimmen hingegen nicht.

man bestent hinreichende Tatsachen Verdacht

für die Annahme der Leistung
Kapitalverwendung im Sinne der Leistung

Übersichts der Befugnisse der THJG,
wegen Leistungseiner Verletzung der Normen der § 42 II 3 THJG.

Prognose

Der Verstoß der Legungsmittel indiziert die Prognose
für die Leistung

Ref

ihre Leistung ist die besonders
große Leistung der relativ erfolgreich

Sorgfalt zu verstehen sowie objektiv im
besonderen Belang gegenüber Leistung

Leistung Leistung Leistung, Leistung

Leistung Leistung Leistung Leistung

Diese Vorstände hat der Kläger

Leistung verkannt. Es hatte er dem

Kläger aufgrund einer gewissen Gefahr am Indizien
offen barren müssen, dass es sein bei dem

Unerwartenden Kind im ein Jagetmel ein

Imme der 1/42 II₃ Th₇ handelt. Ansonst

~~11.11~~ war der Kläger im ein Jureben vom

10.10.13 auf die Anstehende Jagel sowie die

Samst entgegende Gefahr des Unwissens von Indizien

aufmerksam gemacht worden. Für jene Schoss er

der Indizien auch genau in dem Zeitraum der

von 9-14 Uhr Angetreten Jagel, im 10.30.

~~Horror~~ am An dem ein aufdringenden Verdacht unter

aun der Vorstände mit, dass der Kläger bis

zu diesem Zeitpunkt noch keine Beweise dem die

Jagd kommen halt. Insbesondere sind die ersten
Phasen ein Dreijagd die Phasen der
Wohlfühlen mit der Aufnahme der Tiere,
so dass mit füssen noch mit 2 Leuten
war, wobei ich mit hertenden finden.
Dies muss dem Klage als sehr erlebter
Jäger am besten gewesen sein

Als habe sie aufwändig Zustand
ist die Rasse der Hunde zu nennen,
~~aber~~ die ausbleiben von Jagd gehalten
wird. Darüber hinaus war der

hat die
hil. aber
angeführt
nicht geht.

Hund mit einem leuchtend-organischen Halsband,
kennt ihn gemacht. Auf den Magen der
Halsbänder war auch in dem Jäger zu
Jagdankündigung hingewiesen worden, so dass

11
die Klage könnte vermehrte Zweifel
in der Bedeutung der Bänder gehabt
haben kann.

Selbst wenn, wenn das Gerät mit ausgeht,
dann Zweifel entstanden haben sollten,

hätte die Klage den Inhalt aufgeben

19 ✓
der Durchführung der Jagd nicht mittelbar,
einem Impuls folgen, erschießen dürfen.

Kolmeier hätte er bei Fragen an die

an ihn - auch für die Zeit der Jagd - bereitgestellt.

Telefonnummer auf für wissen.

Selbst wenn zum die Gelegenheit zum Abschluss
verpasst werden hätte, hätte die Klage

das angesichts der hohen Treibjagd

nicht leicht nehmen müssen. Also kein Spiel es

Selbst wenn!
Argument!

am keine Rolle, dass der Klage vorliegt,
im Zeitraum vor der Jagd von einem
Kommunisten dem Hund gehört zu haben.

Im Zeitraum der Jagd habe der
Klage mit den Kommunisten von
Jagdhunden ausgehen und durfte nicht
mit ohne weitere Klärung der Sachlage
schießen.

Ferner müsse der Klage aufgrund der
Berichterstattung in der lokalen Presse und
dem Problem in der Vergangenheit insoweit
die Prominente Jagd für das Problem
von der Familie sensibilisiert sein.

b. Nach der Forderung der zweijährigen Frist (7/10 2)
gemäß / 18 S.3 BfGG & ^{erng} ~~ist~~ materiell rechtmäßig.

mit gestützt sind die Dt bestandsaufordnungen
den / 18 BfGG & erl. S. 01.

/ 18 S.3 erl. auf Rechtsplenebene

Auswahl- und entscheidungs emissionen,

hervor von der Behörde gen. / 40 Waff

pflichtgemäß auszuwählen mit den

von Gewalt nur auf den vorliegenden von

Ermessensformen Kontrollkraft wereben kein.

Es liegen keine relevanten Ermessensfehler vor.

- Einsensfeldgebrauch

aa. Ein Einsensfeld liegt nicht wegen
Zweckfremder Einsensbewegungen vor.

Genäß 140 Wrtf hat die Behörde
im Einsens entsprechend dem Zweck der

Einsensbewegung auszuüben. Dabei hat

die Behörde bei der Verhängung einer

Sperfrist ~~in Form~~ von den Zwecken des

BjagdG, die in 17 BjagdG eine Normative

Widerspruch finden, leiden zu lassen. Die Frist darf

nur verhängt werden, solange von Pottkistenwider-

insichtigkeit in Form der 17 BjagdG

ausgehen ist. Dabei dient die Sperfrist

gerade auch der, der Entziehung der Jagdbehrens

ein Schwerees Permit zu verlieren.

Audem falls konnte unmittelbar ein neuer
Jagdschein beantragt werden, mal
die Entscheidung mit Ingerichtigkeit
würde nur materielle Folgen mit sich
bringen.

Insofern ist insoweit, dass die
Behörde dem Kläger ein deutliches
"Nicht-Durch" erteilen wollte,

Herr Herrsein ändert am 1. Instand nicht,
dass die Behörde vor einem Postamt
des Klägers angereist, insbesondere kann
am 1. des An am Tag liegen vor

Leichtfertigkeit im Umgang mit Jagdscheinen
als Protest angesehen werden.

bh. für einen Unersetzlichen wegen
Verletzung Verfassungsrechtlicher Grenzen

ist nicht anzugehen.

Die Größe der Art 103 II GG.

(ne bis in idem / Doppelverurteilung)

greift nur im Bezug auf Jagdreviere.

Bei der Entscheidung der Behörde
über die Verhängung der Sperre
handelt es sich nicht um keine Strafe,

es dient vielmehr der Sicherung, dass
~~unzuverlässige~~ Personen, welche der Zuverlässigkeit
kennzeichnen lassen, kein Jagdschein erhalten
können (Sperrung).

Zudem - mal insbesondere.

Kerckhoff'sche der gesetzgeberebene

Mit, der in | 17 IV Nr 1 B.JagdG

anklingt, dass an eine Hofrechtlinie

Kerckhoff'sche ^{durchaus auch} mit jagdrechtliche Folgen

küpfeln sollen.

Sym!



~~...~~

Auswahlverfahren hinsichtlich der zeitlichen
Länge / Dauer der Sperre hinreichend
gewürdigt, die ~~Behörde~~ ^{Vertrag}
mich so mit einer ~~1/2~~ ^{1/2} der
Zeit (im ursprünglichen Sperre) von fünf
Jahren anzurechnen (2,5 Jahre, hier nur 2 Jahre).

~~Demut~~ ~~Demut~~ ist nicht zum ~~Zeit~~ ~~ausgehen~~, die die vor der ~~Behörde~~ ~~angestrichen~~
~~Zeile~~ Demut ist vor allem angemessener
Kennzeichen zwischen bestimmten Minuten
der Klage und gesetzten Minuten
anzugehen.

ok. Auch der Zeitablauf sein Funktion den Inhalt und den Bestand
sowie das Wachstum bei Nachgeben der Behörde zu im
Prozess mit an der ursprünglichen Leistung
Erkenntnis Ausübung.

V. Die Kostenentscheidung folgt dem ISH I RW 60.

[Inhaltlichen der drei Beats nummer]



ABWANDLUNG

Das Verfahren kann aufgrund der vollständigen,
Die unrichtigen Erklärungserklärung
zeitlich beendet werden,
indem das Gericht das Verfahren analog / 92 III, 1 WVO
deklaratorisch einstellt und per Beschluss
die die Kostenfestsetzung entscheidet, vgl. / 161 II, 1 WVO.

Von einer unrichtigen Erklärungserklärung in
auszugehen,
wenn dieser Beklagte keine Antwort auf seine
Erklärung mit einer Erklärung erklärt

hat, ^{so dass es mit der 161 II, 1 WVO übereinstimmt} nach dem Inhalt der Klage die
Erklärung -vollständig, bezüglich des gesamten

Rechtsinhalts - erklärt hat.

Der Beschluss ist ohne Nachweis, aus sich selbst heraus,
WVTAufg vollstreckbar.

(Tenor)

1. Das Kepfen wird eingestellt.
2. Der Kidger trägt die Kosten des Kepfens.

GEWINN

I

- «Klausur 1» Kon

Darüber hat die Klage den Rechtsstreit
für erledigt erklärt.

Der Beklagte hat sich seiner Rechtspflicht
- bereits antwort- angemessen, mit einer
Verkehrsbelegung angelegt.

II.

Die Kosten der Verfahren trägt
die Kläger.

Es entspricht der Biligkeit,
den Kläger die Kosten aufzuerlegen.

gemäß 1161 II, wo hat das Recht nach biliger
Ermessens über die Kosten aufzuerlegen zu entscheiden,
unter Berücksichtigung des bisherigen Verfahrens und Freiwilligkeit.
Nach diesem Maßstab entspricht ~~es der~~
~~Biligkeit~~ es regelmäßig der Biligkeit,
die Kosten derjenigen Partei aufzuerlegen, die den
Verfahrenserfolg verantwortlich sein läßt.
Der Kläger hat den Verfahrenserfolg erlitten (s.o.)

[Messung der drei Hauptströme]

[Faint, illegible handwritten text in red ink]

Anders. Versuch:

Oh.

Sachverhalte des Stills: Wertesystem in Ordnung. Aber:
ist die Aussage des Stundes nicht unstrittig?

Zulässigkeit: Im Ganzen Ok, aber: Vorurteile?

Begrenzbarkeit: gut played zu Filtr 1. die Probleme
wird erfasst, die strukturelle Heilung ist gut nachvollziehbar.
Engagement auch zu Filtr 2.

Be für Abwändg. Alles gut!

gut / 14 2

J